



Begründung gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 14.05.2007 bis 15.06.2007 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung sind am 02.05.2007 ortsüblich bekannt gemacht worden.



seiner Sitzung am 19.06.2007 diesen Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Beschluß wurde am 28.06.2007 öffentlich bekannt gemacht.

Geseké, den 29.06.2007

dem Offenlegungsplan vom wird bescheinigt.

Büren, den .

Hoffmann & Stakemeier Ing.

I. Erklärung der Planzeichen

Grenze des Änderungsbereiches gem. § 9 (7) BauGB und Abgrenzungen gem. § 16 (5) BauNVO

Grenze des Änderungsbereiches gem. § 9 (7) BauGB

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

gem. § 16 (5) BauNVO Art und Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO

GE1

Gewerbegebiet, eingeschränkt gem. § 8 u. § 6 BauNVO i.V.m. § 1 Absätze 4 bis 9 BauNVO

1. Die das Wohnen nicht wesentlich störenden Gewerbebetriebe, Lagerhäuser,

Lagerplätze und öffentlichen Betriebe, wenn deren Schallemissionen an der im Bebauungsplan festgesetzten Linie A - E in 5 m Höhe folgende Beurteilungspegel

Zwischen A und B: tagsüber 62 dB (A), nachts 47 dB (A)

Zwischen B und C:

tagsüber 55 dB (A), nachts 40 dB (A) Zwischen C und D:

tagsüber 55 dB (A), nachts 40 dB (A)

Zwischen D und E: tagsüber 60 dB (A), nachts 45 dB (A)

2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude

Tankstellen

nicht zulässig sind:

1. Anlagen für sportliche, kirchliche, soziale und gesundheitliche Zwecke

2. Betriebe der Abstandsklassen I bis VII der Abstandsliste zum Rd. Erl. des Murl vom 02.04.1998

3. Vergnügungsstätten 4. Einzelhandelsbetriebe

Ausnahmsweise zulässig sind: 1. Autohäuser

2. Verkaufsstellen von Handwerks- oder Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher wenden als untergeordneter Teil eines Handwerks-

- mit max. 200 qm Verkaufsfläche für nicht zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente (im Sinne der Anlage 1 - Teil A und B- des Einzelhandelserlasses

- mit max. 50 qm Verkaufsfläche für zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente (im Sinne der Anlage 1 - Teil A und B- des Einzelhandelserlasses

3. Betriebe der Abstandsklasse VII in Anwendung des Punktes 2.4.1.1. der Abstandsliste zum Runderlaß des MURL vom 02.04.1998, wenn nachgewiesen wird, daß die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, daß sie das Wohnen nicht wesentlich stören (i. S. d. § 6 (1) BauNVO)

4. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet sind und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Gewerbegebiet, eingeschränkt

gem. § 8 u. § 6 BauNVO i.V.m. § 1 Absätze 4 bis 9 BauNVO

1. Die das Wohnen nicht wesentlich störenden Gewerbebetriebe, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentlichen Betriebe

2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude nicht zulässig sind:

1. Anlagen für sportliche, kirchliche, kulturelle und gesundheitliche Zwecke

2. Vergnügungsstätten 3. Einzelhandelsbetriebe

Ausnahmsweise zulässig sind:

1. Autohäuser 2. Verkaufsstellen von Handwerks- oder Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher wenden als untergeordneter Teil eines Handwerks-

- mit max. 200 qm Verkaufsfläche für nicht zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente (im Sinne der Anlage 1 - Teil A und B- des Einzelhandelserlasses vom 07.05.1996) und

- mit max. 50 qm Verkaufsfläche für zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente (im Sinne der Anlage 1 - Teil A und B- des Einzelhandelserlasses vom 07.05.1996)

3. Betriebe der Abstandsklasse VII in Anwendung des Punktes 2.4.1.1. der Abstandsliste zum Runderlaß des MURL vom 02.04.1998, wenn nachgewiesen wird, daß die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, daß sie das Wohnen nicht wesentlich stören (i. S. d. § 6 (1) BauNVO)

4. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet sind und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind. 5. Tankstellen

z.B. II

z.B 0,4

Zahl der zulässigen Vollgeschosse als Höchstgrenze gem. § 17 (4) BauNVO

gem. § 19 BauNVO

Grundflächenzahl - GRZ

Geschoßflächenzahl - GFZ z.B. 0,8 gem. § 20 BauNVO

Bauweise, die überbaubaren und die nicht überbaubaren Anlagen Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen gem. 9 (1) Nr. 2 BauGB

offene Bauweise gem. § 22 (2) BauNVO

Baugrenze gem.§ 23 BauNVO

überbaubare Grundstücksfläche

gem. § 23 (1) BauNVO (i.V.m. textl Festsetzung Nr.1) nicht überbaubare Grundstücksfläche

gem. § 23 (5) BauNVO

Umgrenzung der Fläche, die von der Bebauung freizuhalten sind gem. § 9 (1) Nr. 10 BauGB



Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind gem. § 9 (1) Nr. 10 BauGB

gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB



Straßenverkehrsfläche, hier: private Erschließung gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

Bindungen für anzupflanzende Bäume und Sträucher gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, hier: öffentlich gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB

zu erhaltender Baum

gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB

anzupflanzender Baum gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB Sonstige erläuternde Planzeichen

___4,50__ Bemaßung von Abständen

Grenze vorhandener Flurstücke mit Flurstücksnr

vorhandenes Gebäude

29

Abgrenzung des Bebauungsplanes

Ä 1 - Ä 3 Änderungsbereich 1 bis Änderungsbereich 3

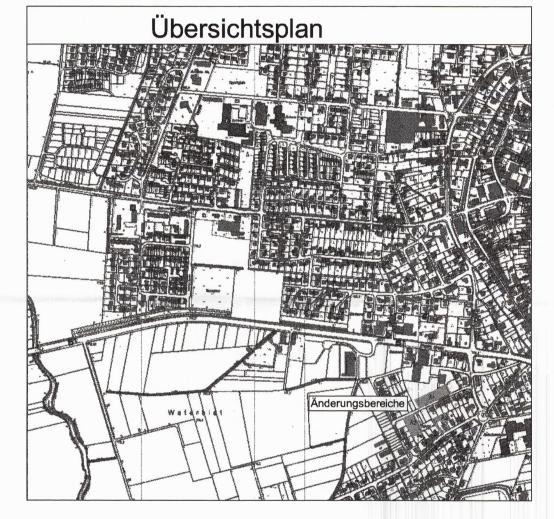
Gestalterische Festsetzungen gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 (1) BauONW

zulassige Dachneigung von 35° - 47°

SD Zulässig sind Dachneigungen von 35° - 47°. Soweit die Obergrenze der zulässigen Zahl der Vollgeschosse augenutzt wird, sind nur Dachneigungen bis 20° zulässig.

II. Hinweise

1. Wenn bei Erdarbeiten kultur- und erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde oder dem Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe, In der Wüste 4, 57462 Olpe, Tel.: 02761/93750 anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu belassen.



Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBI, I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.09.2006 (BGBI, I.S. 2098)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzVO 90) vom 18.12.1990 (BGBI. I.S. 58)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI, I.S. 132), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungsund Wohnbaulandgesetz vom 14.07.1997 (BGBl. I.S. 466)

§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644, 2005 S. 15)

§ 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NW S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 91 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW S. 332)

Stadt Geseke Bebauungsplan E 18 "Looser Straße"

- 16. Änderung -

(3. Änderungsbereiche) Fassung / Art / Inhalt

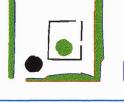
1:1000 Zeichnungs-Nr. 011093/00 Plot - Name bplanE18 16Änd.Satzung.plt Blattgröße L = 0,59 B = 0,62 qm = 0,37 Plot - Datum 03.09.2007/Popko Änderungen

Satzung



KÖNIGLICHER WALD 7

33142 BÜREN



INGENIEURE

Maßstab

1:2000 /

Tel.:02951/9815-0 Fax.:02951/9815-50